

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955) geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), LGBl. Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/2004, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 10 wird unter Voranstellung der Überschrift „Ausnahmeregelung (Babykino)“ folgender § 10a eingefügt:

„(10a) Kindern im Alter bis zu einem Jahr in Begleitung und unter Aufsicht zumindest eines Elternteiles oder anderen Erziehungsberechtigten ist der Zutritt zu öffentlichen Aufführungen

(§ 1 Abs.1) auch dann gestattet, wenn für diese Kinder die Zulassungsbeschränkungen gemäß § 10 gelten, sofern eine schädliche Wirkung der in dieser Betriebsstätte stattfindenden Aufführungen auf die Kinder dieser Altersgruppe nicht zu befürchten ist. Insbesondere ist in der Betriebsstätte (auch während der Aufführungen) für eine ausreichende Mindestbeleuchtung zu sorgen und es darf eine für die Gesundheit der Kinder schädliche Lautstärke weder erreicht noch überschritten werden.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: